

**GEWERBEVEREIN
MEGGEN**



GEWERBEVEREIN MEGGEN

STATUTEN

2016



Gewerbeverein Meggen

STATUTEN

Name, Rechtsform und Zweck

Art. 1

- 1.1. Unter dem Namen "Gewerbeverein Meggen" (GVM) besteht ein Verein im Sinne des ZGB
- 1.2. Der GVM ist eine Sektion des Kantonalen Gewerbeverbands.

Art. 2

Der GVM bezweckt den Zusammenschluss der gewerblichen und industriellen Unternehmer von Meggen durch die Pflege eines kollegialen Verhältnisses unter seinen Mitgliedern und die Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere durch:

- 2.1. Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler Ebene,
- 2.2. Zeitgemässe Goodwillwerbung für Handel und Gewerbe,
- 2.3. Bekämpfung des unlauteren oder ungesunden Wettbewerbes,
- 2.4. Einflussnahme auf eine gerechte Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch Staat, staatliche Anstalten, Gemeinden und private Auftraggeber,
- 2.5. Veranstaltungen von Vorträgen, Diskussionen und Ausstellungen,
- 2.6. Herausgabe des lokalen Telefon-Verzeichnisses in Papier- oder elektronischer Form,
- 2.7. Der Verein sucht durch seine Tätigkeit und in enger Zusammenarbeit mit den Behörden seine Ziele zu erreichen.

Art. 3

- 3.1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der GVM berechtigt, alle ihm nützlich scheinenden Massnahmen zu treffen.
- 3.2. Der GVM kann sich auch anderen Institutionen anschliessen oder solche mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- c) Doppelmitgliedern

4.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können sein:

- Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen, welche in Meggen wohnen oder deren Einzelunternehmen den Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Geschäftsstelle in der Gemeinde Meggen hat.
- Juristische Personen und Personengesellschaften, welche den Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Geschäftsstelle in der Gemeinde Meggen haben.

Juristische Personen und Personengesellschaften bestimmen eine Vertretung (natürliche Person, mit Wohnsitz in Meggen), die sie gegenüber dem Verein vertritt.

Aktivmitglieder sind dem Verein gegenüber beitragspflichtig

Aktivmitglieder sind dem kantonalen Gewerbeverband gegenüber beitragspflichtig.

4.2. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Natürliche Personen, die sich um den Gewerbeverein Meggen oder um das Luzerner Gewerbe besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Scheidet das Ehrenmitglied aus dem Unternehmen aus, bleibt die Personen ein von der Beitragspflicht befreites Aktivmitglied des Vereins.



4.3. Freimitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können an der ordentlichen Generalversammlung als Freimitglieder aufgenommen werden:

- a) langjährige Mitglieder, die die geschäftliche Tätigkeit aufgegeben haben,
- b) Personen, welche die gewerblichen Interessen unterstützen,
- c) Anstalten und Institutionen, welche dem freien Gewerbe nahestehen.

Freimitglieder sind dem Verein und dem kantonalen Gewerbeverband gegenüber von den Beiträgen befreit.

4.4. Doppelmitglieder

Juristische Personen und Personengesellschaften, welche bereits eine Aktivmitgliedschaft in einem anderen Gewerbeverein haben, können dem Gewerbeverein Meggen als Doppelmitglied beitreten. Sie haben eine natürliche Person mit Wohnsitz in Meggen als Vertreter zu bestimmen.

Doppelmitglieder sind dem Verein gegenüber mit einem reduzierten Ansatz beitragspflichtig.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

5.1. Beitrittsgesuche können jederzeit an den Präsidenten gerichtet werden.

5.2. Die Aufnahme liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Die Neumitglieder werden an der Generalversammlung vorgestellt.

5.3. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe der Gründe verweigern. Der Entscheid ist definitiv.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Aufgabe des Geschäftsdomizils, Löschung der Firma, Austritt oder Ausschluss und Auflösung des Vereins.

Art. 7

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist dem Präsidenten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

- 8.1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Generalversammlung beschlossen wird
- a) wegen nachgewiesener, grober Schädigung der Vereinsinteressen;
 - b) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsstatuten, gegen Beschlüsse der Generalversammlung oder der Branchengruppen;
 - c) wegen Nichtbezahlung der Festgelegten Vereinsbeiträge.
- 8.2. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft des GVM und damit jeden Anspruch auf dessen Vermögen und dessen Dienstleistungen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem GVM für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie für laufende und rückständige Vereinsbeiträge. Rechte und Pflichten

Art. 10

- 10.1. Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- 10.2. Jedes Mitglied besitzt das Recht, im Sinne der Ziele des GVM unterstützt zu werden sowie die Dienstleistungen des GVM zu beanspruchen.
- 10.3. Durch den Eintritt in den GVM verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe des GVM zu befolgen. Die Mitglieder haben sich insbesondere als Minderheit den Mehrheitsbeschlüssen des Vereins anzuschließen. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen des GVM in allen Teilen zu fördern und zu wahren.

Branchengruppen

Art. 11

- 11.1. Um die Interessen einzelner Branchen oder Geschäftszweige zu koordinieren können Branchengruppen gebildet werden.
- 11.2. Diese Gruppen arbeiten, soweit es ihre besonderen Interessen betrifft, selbständig. Sie wählen einen Obmann.

Art. 12

- 12.1. Zur Entlastung des Vorstandes können bei Bedarf Arbeitsgruppen zur Erledigung umfangreicher oder dringender Arbeiten gebildet werden.



- 12.2. Die Arbeitsgruppen werden üblicherweise durch die Generalversammlung eingesetzt und gewählt. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine Arbeitsgruppe provisorisch einsetzen.

Finanzen

Art. 13

Die Einnahmen des GVM bestehen aus:

- 13.1. den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- 13.2. eventuellen Extrabeiträgen,
- 13.3. Überschüssen aus abgeschlossenen Aktionen,
- 13.4. freiwilligen Beiträgen, Geschenken, Subventionen.

Art. 14

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich und zwar ein Jahr im Voraus durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Art. 15

Der GVM übernimmt für die Mitglieder den Jahresbeitrag an den Kantonalen Gewerbeverband sowie die Abonnementsgebühr für die Luzerner Gewerbezeitung.

Art. 16

Der Vorstand verfügt über die notwendigen Kompetenzen, um die finanziellen Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen.

Art. 17

Die Branchengruppen können für ihre Aktionen eine eigene Rechnung führen. Verluste aus solchen Aktionen werden nur mit Zustimmung der Generalversammlung durch die Vereinskasse gedeckt. Gewinne aus Aktionen stehen der betreffenden Branchengruppe zu, auch wenn die Abrechnung über die Vereinskasse erfolgt. In diesem Falle hat der Kassier diese Beiträge als Vermögen der Branchengruppe in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.



Vereinsorgane

Art. 18

Die Organe des GVM sind:

- 18.1. die Generalversammlung
- 18.2. der Vorstand
- 18.3. die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 19

- 19.1. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich im Frühjahr, jedoch nicht vor dem 1. März, statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Traktanden, Termin und Ort sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch Einladung bekanntzugeben.
- 19.2. Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis am 1. Februar des Jahres schriftlich dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Art. 20

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder einer Branchengruppe, auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder in dringenden Fällen durch den Präsidenten einberufen werden.

Art. 21

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 21.1. Wahl der Stimmezähler
- 21.2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 21.3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- 21.4. Abnahme der Berichte der Obmänner von Branchengruppen

- 21.5. Mutationen (Aus- und Eintritte, Ausschlüsse)
- 21.6. Abnahme der Jahresrechnung
- 21.7. Abnahme des Revisorenberichtes und Entlastung der verantwortlichen Organe
- 21.8. Festsetzung des Jahresbeitrages
- 21.9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) der Delegierten
 - e) allfälliger Arbeitsgruppen
- 21.10. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- 21.11. Änderung von Statuten
- 21.12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 22

- 22.1. Jedes Aktiv-, Ehren- und Freimitglied hat eine Stimme.
- 22.2. Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Wird bei einer Wahl das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 22.3. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheimes Verfahren verlangt.
- 22.4. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Vorstand

Art. 23

- 23.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretariat
 - d) Kassier
 - e) ein oder mehrere Beisitzer
- 23.2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er konstituiert sich selber.
- 23.3. Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordert, oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 23.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident
- 23.5. Der Vorstand ist beauftragt und befugt, alle Vereinsgeschäfte zu erledigen, welche nicht andern Organen zur Entscheidung vorbehalten sind.

Rechnungsrevision

Art. 24

- 24.1. Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 24.2. Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Statutenänderung

Art. 25

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins

Art. 26

- 26.1. Ein Antrag auf Auflösung des GVM muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Generalversammlung durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.
- 26.2. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 26.3. Bei Auflösung ist ein allfälliger vorhandenes Vermögen während 5 Jahren zugunsten einer Neugründung beim Kantonalen Gewerbeverband zu hinterlegen.
- 26.4. Nach Ablauf von 5 Jahren verfügt der KGL definitiv.

Genehmigung und Inkrafttreten

Art. 27

- 27.1. Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung von 18. April 2016 genehmigt.
- 27.2. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten von 27. April 1984.

Meggen, 18. April 2016

Der Vereinspräsident:



Thomas Werner

Die Sekretärin:



Daniela Hänsli